

## **Satzung**

### **„Förderverein für Kinder in Losheim“**

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein für Kinder in Losheim“ und nach der Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz e.V.
2. Sitz des Vereins ist Losheim am See, Ortsteil Losheim.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01.Januar bis zum 31.Dezember.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendpflege im Ortsteil Losheim. Diesen Zweck nimmt der Verein unter anderem wahr durch

- a) theoretische und praktische Unterstützung der Elternarbeit in vorschulischen und schulischen Einrichtungen in Losheim,
- b) Mithilfe bei der Gestaltung einer kinder- und jugendgerechten Umgebung, z.B. bei Verkehrsberuhigungsmaßnahmen und der Anlage und Ausstattung von Spielplätzen und ähnlichen Einrichtungen,
- c) die Organisation und Durchführung von Kinderspielfesten,
- d) die Organisation von sonstigen Veranstaltungen und Diensten, die die Familien in ihrer Erziehungsarbeit entlasten und unterstützen, die kindgerechte Entwicklung der Kinder in Familie und Gesellschaft fördern sowie das ökologische und ökonomische Denken und Handeln der Kinder anregen und fördern,
- e) die ideelle und materielle Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Vereinen
- f) die Organisation und Durchführung von Secondhand-Kinderkleidermärkten.

Der Verein tritt auf als „Träger der freien Jugendhilfe“.

#### **§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff AO (Abgabenordnung). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, abgesehen zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Natürliche Personen werden als aktive Mitglieder, juristische Personen als Fördermitglieder geführt.
2. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages mit einfacher Mehrheit.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung oder Ausschluss sowie bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
4. Die Streichung eines Mitglieds durch den Vorstand kann erfolgen, wenn dieses mehr als drei Monate nach Ablauf eines Beitragsjahres mit der Zahlung im Verzug ist.
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der

- Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Das auszuschließende Mitglied hat das Recht, die Entscheidung durch die Mitgliederversammlung überprüfen zu lassen.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.
  7. Personen, die sich in der Kinder- und Jugendpflege verdient gemacht haben, können Ehrenmitglieder werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
  8. Rechte und Pflichten der Mitglieder:
    - a) Alle Mitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen. Ein Recht auf Leistung des Vereins besteht nicht.
    - b) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
2. Die Zahlungsweise wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Die Beiträge werden jeweils zum Beginn des Geschäftsjahres fällig.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und das Schiedsgericht.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. In ihr hat jedes aktive Mitglied ab dem 16. Lebensjahr eine Stimme. Familien haben maximal zwei Stimmen. Die Mitgliederversammlung kann die Teilnahme von Gästen zulassen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Wahl der Mitglieder des Vorstandes
  - Wahl von zwei Kassenprüfern/innen auf die Dauer von zwei Jahren
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins

## **§ 8 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Sie wird durch die/den Vorsitzende/n oder ihre/seine Vertretung mit der Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Losheim am See einberufen.
2. Auf Antrag eines Drittels der aktiven Mitglieder muss mit einer Frist von zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Einladung muss spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorstand erfolgen.
3. Die/der Vorsitzende, im Falle einer Verhinderung die/der 2. Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine/einen Versammlungsleiter/in.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt vor Eintritt in die Tagesordnung über die Annahme und eventuelle Ergänzungen und Erweiterungen der Tagesordnung.
5. Für die Dauer der Vorstandswahl und der mit der Wahl verbundenen Aussprache wird die Versammlungsleitung einer/einem zu wählenden Versammlungsleiter/in übertragen.

6. Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies verlangt. In diesem Fall bestimmt die Versammlung zwei Wahlhelfer/innen, die die/den Versammlungsleiter/in bei der Durchführung der Wahlen unterstützen.
7. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht keiner der Kandidaten/Kandidatinnen die geforderte Mehrheit, so findet zwischen den beiden Kandidaten/Kandidatinnen mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für Satzungsänderungen und einen Auflösungsbeschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
9. Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins können nur beschlossen werden, wenn sie in der mit der Einladung veröffentlichten Tagesordnung angekündigt wurden.
10. Über die Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen, die von der/dem Schriftführer/in und der/dem Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus  
der/dem 1.Vorsitzenden
  - der/dem 2.Vorsitzenden
  - der/dem Schatzmeister/in
  - der/dem Schriftführer/in
  - maximal drei Beisitzern, darunter ein Jugendvertreter.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der gewählte Vorstand geschäftsführend im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied berufen.
3. Die/der Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. (Bürgerliches Gesetzbuch).
4. Vorstandsmitglieder können Vereinsmitglieder werden, die das 18.Lebensjahr vollendet haben. Eine Ausnahme bildet der Jugendvertreter. Dieser kann unter 18 Jahren sein.
5. Die Haftung des Vorstandes ist auf grobe Fahrlässigkeit begrenzt. Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

## **§ 10 Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Der Vorstand übernimmt ehrenamtlich alle Aufgaben des Vereins, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Beschlüsse werden in Vorstandssitzungen gefasst, zu denen die/der 1.Vorsitzende oder die/der 2.Vorsitzende einlädt. Sitzungen sind einzuberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. In besonderen Fällen können Vorstandsbeschlüsse auch fernmündlich, schriftlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen. In diesen Fällen sind die entsprechenden Beschlüsse in der darauf folgenden Sitzung zu protokollieren.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, darunter eine/einer der Vorsitzenden.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
5. Über die Sitzungen wird durch die/den Schriftführer/in ein Protokoll gefertigt, das von ihr/ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Schiedsordnung**

Zur Lösung vereinsinterner Probleme wird ein Schiedsgericht einberufen. Weiteres wird in der Schiedsordnung festgelegt. Diese wird Bestandteil der Satzung.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Losheim am See, die es treuhänderisch im Sinne des Vereinszwecks für die Kinder- und Jugendpflege im Ortsteil Losheim verwaltet.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung, dem 19. Februar 2003, in Kraft. Geändert wurde sie von der Mitgliederversammlung am 17. November 2004. Die Änderung tritt am gleichen Tag in Kraft.

Losheim am See, 19. Februar 2003, 17. November 2004